

25.04.97

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 169. Sitzung am 17. April 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/7408 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
- Drucksache 13/6830 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.05.97

Erster Durchgang: Drs. 896/96

Erstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. S. 1467) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Erzeugnissen vorzubeugen, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Erzeugnisse von ihrem Verarbeiten bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen,
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, lagern, verwerten oder in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
 - b) vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Verwerten, das Lagern oder das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie
 - c) das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach den Buchstaben a und b sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“

2. In § 50 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, oder Abs. 3" ersetzt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "2002" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe "31. Dezember 1999" durch die Angabe "31. Dezember 2009" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.